

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft  
- III D 1-

Berlin, den 27.3.2015  
Tel.: 90227 (9227) - 5571  
Fax: 90227 (9227) - 5037  
E-Mail: [winfried.flemming@senbjw.berlin.de](mailto:winfried.flemming@senbjw.berlin.de)

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

**1596 B**

### **Hilfen zur Erziehung**

- Fallzahlenerhöhung im Bereich § 35a SGB VIII
- Überlegungen zur Unterbringung von hilfesuchenden Menschen
- Fragen der Fraktion der Piraten
- Fach- und Finanzcontrolling HzE

Rote Nr. 1596, 1596A, Bez0016F, Bez0016G, Bez0016H, Bez0038B, Bez0038C, Bez0055B, Bez0095, Bez0107

24. Sitzung des Unterausschusses Bezirke des Hauptausschusses vom 08.10.2014  
68. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.11.2014

|  |              |
|--|--------------|
| Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres (Kapitel 4042) | 426,0 Mio. € |
| Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres 2014              | 464,3 Mio. € |
| Ansatz des laufenden Haushaltsjahres 2015              | 453,0 Mio. € |
| Verfügungsbeschränkungen:                              | keine        |

Der Unterausschuss Bezirke des Hauptausschusses hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBildJugWiss

wird gebeten, dem UA Bezirke zum 31.03.2015 zur Fallzahlenerhöhung im Bereich § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) zu berichten und dabei insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Bereich Schule darzustellen.“

„SenBildJugWiss

wird gebeten, dem UA Bezirke zum 31.03.2015 zum Bereich Hilfen zur Erziehung zu berichten, welche Überlegungen es gibt, hilfesuchende Menschen alternativ auch in „normale“ Wohnungen unterzubringen“.

„SenBildJugWiss“

wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den Bezirken dem UA Bezirke zum 31.03.2015 die folgenden Fragen zu beantworten [von der Fraktion PIRATEN schriftlich nachgereicht]:

*Es werden lediglich Fragen aufgeführt, die noch nicht in dem Bericht Bez 0016H beantwortet wurden.*

1. Wie oft wurde in den letzten zwei Jahren das Familiengericht in Berlin tätig, um über freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe gemäß § 42 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB zu entscheiden? Wie häufig wurde die Freiheit der Schutzbefohlenen entzogen wie häufig wurde dagegen entschieden? Was waren jeweils die Gründe für die jeweiligen Entscheidungen bzw. wie wurden die Begriffe „Selbst- und Fremdgefährdung“ und „Gefahrenabwehr“ konkret ausgelegt (bitte Beispiele nennen)?
2. Welche konkreten Maßnahmen halten die Bezirke und hält der Senat für notwendig, um zu verhindern, dass Träger von stationären Hilfen zur Erziehung die jeweiligen Hilfen nicht zunehmend abbrechen?“

„Dem Hauptausschuss wird empfohlen, den Bericht Bez 0095 unter der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, dass eine bezirksübergreifende Zusammenarbeit bei der weiteren Maßnahmenumsetzung als Regel eingeführt wird und diese im Folgebericht zum 31.03.2015 dargestellt wird. Darüber hinaus soll dargestellt werden wie in den einzelnen Bezirken die Personalsituation ist, welche Qualifizierungsstandards bestehen und welche Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen (1596 und 1596A).“

Ergänzend wird um folgende Darstellungen gebeten [von der Fraktion LINKE schriftlich nachgereicht]:

- Maßnahmen zur Sicherung des Verbleibs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Personalentwicklung, Mitarbeitermotivation, Fort- und Weiterbildung ...);
- Maßnahmen zur Gewinnung neuer qualifizierter Fachkräfte;
- Maßnahmen zur Erhöhung der Gesundheitsquote, insbesondere in den regionalen sozialpädagogischen Diensten der Jugendämter.

Wie erfolgt hier die Zusammenarbeit zwischen der Senatsverwaltung und den Bezirken?

Im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgruppen, wie in der roten Nummer 1596 auf Seite 5 beschrieben, wird um folgende Prüfung gebeten:

Einrichtung eines „Experimentierfonds“ innerhalb des HzE-Budgets unabhängig von konkreter Produktzuordnung und außerhalb des Verfahrens Menge x Stückkosten zur Entwicklung von ressortübergreifenden Angeboten und Konzepten im Sinne von kooperativen Bausteinlösungen zur Begleitung und Unterbringung von schwierigen Jugendlichen in Krisensituationen.

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht die Beschlüsse aus den o.g. Sitzungen als erledigt anzusehen.

## **Fallzahlenerhöhung im Bereich § 35a Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Zum Thema Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wurde dem UA Bezirke bereits aktuell unter der Überschrift Beschulungsproblematik / deutlicher Fallanstieg im Jahresvergleich 2013 (Bez 0107) nach Bezirken differenziert über die Fallzahlen- und Ausgabenentwicklungen der Hilfen berichtet. Der Vorgang wurde in der 28. Sitzung des UA Bezirke am 25.02.2015 unter TOP 2 ausführlich behandelt.

## **Unterbringung von jungen Menschen im Rahmen des Betreuten Wohnens gemäß § 34 SGB VIII**

Die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) außerhalb des Elternhauses untergebrachten jungen Menschen und jungen Volljährigen werden in der Regel in geeignetem Wohnraum des mit der Durchführung der Hilfe beauftragten Trägers untergebracht. Auf Antrag des Trägers wird dazu eine Betriebserlaubnis für die Durchführung stationärer Jugendhilfe in dem jeweiligen Wohnraum durch die Einrichtungsaufsicht der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 45 SGBVIII in Verbindung mit den §§ 30,31 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) auf Antrag des Trägers erteilt, wenn das Wohl der betroffenen jungen Menschen in der Einrichtung gewährleistet ist. Aufgrund der angespannten Wohnraumsituation in Berlin gerät die Jugendhilfe in Gefahr, lediglich zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in Anspruch genommen zu werden. Jugendliche verbleiben länger in einer stationären HzE, weil für sie nach Beendigung der Hilfe kein geeigneter Wohnraum gefunden werden kann. Auch für die Jugendhilfeträger wird es immer schwieriger, die Individual- und Gruppenangebote (Wohngemeinschaften) bei bestehendem HzE-Bedarf sicher zu stellen, da auch hier geeigneter Wohnraum zunehmend schwer zu finden ist. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat die städtischen Wohnungsbaugesellschaften über die Situation informiert.

Die Zuständigkeit für die Beschaffung und Sicherstellung von Wohnraum für von Obdachlosigkeit bedrohte Familien mit Kindern liegt bei den Abteilungen Sozialwesen der Bezirke. Die Jugendämter nehmen bei Bekanntwerden von entsprechenden Gefahren für die Familien eine Lotsenfunktion wahr.

## **Nachgereichte Fragen der Fraktion PIRATEN**

Zu 1.

Die Berliner Familiengerichte führen keine gesonderte Statistik zu den Genehmigungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Maßnahmen in der Jugendhilfe gemäß § 42 Abs. 5 SGB VIII. Auch die jeweiligen Gründe für das Tätigwerden des Familiengerichtes werden in diesen Fällen nicht erfasst.

Eine aktuelle Umfrage bei den Berliner Jugendämtern zur Anzahl der Genehmigungen nach § 1631b BGB im Zusammenhang mit einer Unterbringung gemäß § 42 Abs. 5 SGB VIII führte zu folgendem Ergebnis: Mitte 7, Friedrichshain-Kreuzberg 2, Pankow 1, Charlottenburg-Wilmersdorf 6, Spandau 3, Steglitz-Zehlendorf 3, Tempelhof-Schöneberg 5, Neukölln 3, Treptow-Köpenick 8, Marzahn-Hellersdorf 8, Lichtenberg 0, Reinickendorf 8.

Die Begriffe „Selbst- und Fremdgefährdung“ und der „Gefahrenabwehr“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die in jedem Einzelfall und in jeder familiengerichtlichen Entscheidung konkretisiert, d.h. dargestellt und begründet werden müssen.

Die meist sehr komplexe Situation von Selbst- und Fremdgefährdung und der notwendigen Gefahrenabwehr kann am Beispiel eines 14-jährigen Jugendlichen aus Rumänien erläutert werden: Über seine häuslichen Verhältnisse ist bekannt, dass er aus einem Armutsviertel in Bukarest stammt. Obwohl die sorgeberechtigten Eltern ermittelt werden konnten, ist der Jugendliche vermutlich auf der Straße aufgewachsen und wurde von klein auf emotional stark vernachlässigt. Die Sozialarbeiterin des zuständigen Jugendamtes hat den Eindruck gewonnen, dass der Jugendliche vermutlich nie eine positive emotionale Beziehung erfahren hat. Auch aus polizeilicher Sicht ist der Junge für sein Alter sehr auffällig. Obwohl er keine Rohheitsdelikte begangen hatte, wurde er wegen der hohen Frequenz der Straftaten in das polizeiliche Intensivtäterprogramm aufgenommen. Im Laufe des Jahres vor der Unterbringung gemäß § 42 Abs. 5 SGB VIII wurde er circa 30-mal aufgegriffen und in Folge mehrfach vom Berliner Notdienst Kinderschutz in Obhut genommen. Er hat sich bis zu seiner Unterbringung nach § 42 Abs. 5 SGB VIII jeweils schnell jeder Betreuung entzogen. Vor dem Hintergrund, dass der Junge als Instrument einer Tätergruppe missbraucht wurde, kamen Jugendamt und Familiengericht zu der Einschätzung, dass in diesem Fall eine akute Selbst- und Fremdgefährdung vorliegt.

Zu 2.

In dem Bericht Bez0095 ist ausführlich dargelegt, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit Abbrüchen von stationären Hilfen auf bezirklicher und gesamtstädtischer Ebene ergriffen wurden.

### **Nachgereichte Fragen der Fraktion LINKE**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBildJugWiss) hat sich im Juni 2014 mit den für Jugend zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten auf einen gemeinsamen Prozess zur Identifikation von Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Aufgabenerfüllung der Berliner Jugendämter verständigt. Im Rahmen ihrer fachpolitischen Verantwortung hat die für Jugend zuständige Senatsverwaltung mit den bezirklichen Jugendstadträten einen Bericht zur Ausgestaltung der Handlungserfordernisse in den bezirklichen Jugendämtern erarbeitet.

Vorrangiges Ziel war zunächst die Schaffung einer validen Datengrundlage zur Analyse und Bewertung der personellen Situation in den Berliner Jugendämtern sowie zur Einschätzung der Entwicklung der Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus sollten, ebenfalls auf Basis einer Bestandsaufnahme, Ansätze zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes sowie Maßnahmen zur Unterstützung von Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern identifiziert werden.

Zur Umsetzung dieser Aufgabenstellung wurde eine gemeinsame Projektstruktur von SenBildJugWiss und den Bezirken etabliert, in der die o. g. Maßnahmen (1) bis (4) bis Ende Februar 2015 in eigenen Teilprojekten erarbeitet, dokumentiert und den Beteiligten vorgestellt. Damit sind die Voraussetzungen für weitere Abstimmungsprozesse über konkrete Umsetzungsmaßnahmen geschaffen.

Wesentliche Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind u. a.:

- Das Aufgabenvolumen und die Fallbelastung pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter in den Aufgabenfeldern Elterngeld, Kindertagesbetreuung und Regionaler Sozialer Dienst (RSD) ist seit 2011 auf Grund der Bevölkerungsentwicklung der Zielgruppe stetig gestiegen;

- Die Größenordnung der Vakanz- und Fluktuationsraten ist im Arbeitsfeld des RSD au- genfällig;
- Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger scheiden teilweise schon innerhalb der Be- rufseimündungsphase, also innerhalb des ersten Berufsjahres wieder aus.

Die Ergebnisse im Rahmen der Maßnahmenplanung bilden neben einer Ist-Erhebung mit Stichtag 30.06.2014 auch eine Sollbetrachtung ab, die sich im Kern auf die Prämissen und Parameter des Modelljugendamtes (Gutachten Steria Mummert Consulting aus 2011) bezieht, die sowohl die einheitlichen Aufgaben definieren als auch eine einheitliche Form der Fallzählung einschließen.

Zur Minderung der hohen Vakanz- und Fluktuationsrate ist die zeitnahe Gewinnung von gut ausgebildeten und motivierten Fachkräften in einem angespannten Wettbewerbsprozess neben der Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen von außerordentlicher Bedeutung. Deshalb wurde in dem Bericht zur Maßnahmenplanung der Aspekt der Einordnung der Tätigkeiten des RSD in das bestehende Tarifgefüge des Tarifvertrags der Länder (TV-L) aus Sicht der AG dargestellt. Eine Überprüfung der Darstellung des Tarifgefüges in Hamburg ist noch nicht abgeschlossen.

Der Bericht greift darüber hinaus auch die Thematik der erfolgreichen Integration von Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern im Arbeitsfeld des RSDs der Jugendämter auf. Es wird die Möglichkeit zur unterstützenden fachlichen Begleitung und Vermittlung von Erfahrungswissen in der Berufseimündungsphase betrachtet.

Die Senatsverwaltung für Finanzen, die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sowie die Bezirke haben sich in einer Arbeitsgruppe mit dem gegenwärtigen HzE-Budgetierungsverfahren befasst und in diesem Zusammenhang auch die Einführung eines konstanten Produktbudgets für niedrigschwelligen ambulante Hilfen geprüft (vgl. Zwischenbericht Bez0055B zur 24. Sitzung UA Bezirke).

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Modifizierung des Zuweisungsverfahren HzE und zum flexiblen Einsatz eines Budgetanteils („Experimentierfonds“) werden in dem Bericht „Weiterentwicklung des HzE-Zuweisungsverfahrens, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Budgetierungs- und Zuweisungsfragen Hilfen zur Erziehung“ der Senatsverwaltung für Finanzen (Bez0055C) dargestellt.

In Vertretung  
Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft